Kooperationsvereinbarung vom 04.04.2016 für das Wasserschutzgebiet (WSG) Hankensbüttel

Einführung

Die Kooperation für das WSG Hankensbüttel vereinbart im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung (VO) vom 11.04.2006 folgende Bewirtschaftungsregeln, die zur Sicherung der Trinkwasserqualität erforderlich sind.

Diese Vereinbarung regelt ausschließlich einen Teil der beschränkt zulässigen Maßnahmen der VO.

Nach der VO verbotene und auch teilweise beschränkt zulässige Handlungen bedürfen in jedem Fall einer Einzelfallgenehmigung.

Genehmigt durch die Kooperationsvereinbarung sind folgende beschränkt zulässige Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung	**Ein Antrag auf Genehmigung ist für folgende beschränkt zulässige Schutzbestimmungen des § 4 der Verordnung erforderlich**
Nr. 7.2 Aufbringung von Kompost im Sinne der BioabfallVO (ohne Anteile von Klärschlamm)	Nr. 8 Aufbringung von weiteren Sekundärrohstoffdüngern oder Reststoffen
Nr. 9.4.1, 9.4.2 Gülle-, Jauche-, Geflügelkot- oder Silagesickersaftausbringung	Nr. 12 Feldanbau von Gemüse (ausgenommen sind Möhren und Zwiebel)
Nr. 10.2.1, 10.2.2 Aufbringung von Stallmist	Nr. 16 Anbau von Sonderkulturen
Nr. 12 Feldanbau von Raps, Leguminosen, Möhren und Zwiebel	Nr. 18.2.3 Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften
Nr. 13.1.2, 13.2 Umbruch von fakultativem Grünland, Grünlanderneuerung	Nr. 20 Neuanlage von Dränen oder Vorflutern
Nr. 14.2 Beweidung mit Zufütterung	Nr. 21 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung
Nr. 15 Flächenstilllegung (inkl. Umbruch)	Nr. 22 Einrichten von Holzpolterplätzen
Nr. 18.3.1 Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	
Nr. 19.2, 19.3 Anlegen von Gärfuttermieten	

Zu § 4

Zu Ziffer 7.2: Aufbringen von Kompost

- Es erfolgt keine kombinierte Aufbringung verschiedener organischer Dünger zu einer Kultur auf einer Fläche in einem Vegetationsjahr (Zwischenfruchtanbau wird der nachfolgenden Hauptfrucht zugerechnet).

- Es liegen Kompostuntersuchungen mindestens auf N, P und K vor, die nicht älter als 3 Jahre sind.

- Eine Schlagkartei für die mit Kompost gedüngten Flächen ist zu führen.

- Es werden max. 300 dt FS/ha alle 3 Jahre aufgebracht.

Zu Ziffer 9.4.1, 9.4.2: Gülle-, Jauche-, Silosickersaft- oder Geflügelkot-ausbringung

- Die kombinierte Aufbringung verschiedener organischer Dünger zu einer Kultur auf einer Fläche in einem Vegetationsjahr (Zwischenfruchtanbau wird der nachfolgenden Hauptfrucht zugerechnet) ist jeweils nur mit im Betrieb anfallenden organischen Düngern zulässig.

- Die geplante N-Düngung über Gülle-, Jauche- und Geflügelkot beträgt unter Berücksichtigung der N-Anrechenbarkeit nicht mehr als 60 % des N-Düngebedarfs der betreffenden Hauptfrucht bzw. des Grünlands. Die mit den Wirtschaftsdüngern zugeführten Grundnährstoffe sind zu 100 % anzurechnen und übersteigen auf die Fruchtfolge bezogen nicht den Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen. Die genauen Ausbringungsmengen auf Grundlage der Wirtschaftsdüngeruntersuchung sind mit der Zusatzberatung abzustimmen. N-Anrechenbarkeit bei Gülle und Geflügelkot: 70 %, bei Jauche: 90 %. Der N-Düngewert von Silagesickersaft ist mit 1 kg N/m³ in der Düngung zu berücksichtigen.

- Es liegen Gülle-, Jauche- und Geflügelkotuntersuchungen mindestens auf N, P und K vor, die nicht älter als 3 Jahre sind.

- Eine Schlagkartei für die mit Gülle, Jauche, Silosickersaft oder Geflügelkot gedüngten Flächen ist zu führen.

- Die Ausbringung im Herbst auf Ackerland ist nur zu Winterraps und Zwischenfrüchten bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres bis zu einer Menge von max. 80 kg Gesamt-N/ha bzw. 40 kg NH_4-N/ha gestattet. Eine zusätzliche mineralische N-Düngung ist unzulässig.

- Die Ausbringung im Herbst auf Grünland nach dem 15.09. bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres ist nur bei nachfolgender Schnittnutzung erlaubt. Ab dem 01.10. ist die Ausbringung verboten.

- Die Aufbringung im Frühjahr auf bestelltem Ackerland oder Grünland erfolgt frühestens ab dem 01.02.

- Die Aufbringung im Frühjahr auf unbestelltem Ackerland erfolgt frühestens 2 Wochen vor Einsaat der Folgekultur.

Zu Ziffer 10.2.1, 10.2.2: Aufbringen von Stallmist

- Die kombinierte Aufbringung verschiedener organischer Dünger zu einer Kultur auf einer Fläche in einem Vegetationsjahr (Zwischenfruchtanbau wird der nachfolgenden Hauptfrucht zugerechnet) ist jeweils nur mit im Betrieb anfallenden organischen Düngern zulässig.

- Es liegen Stallmistuntersuchungen mindestens auf N, P und K vor, die nicht älter als 3 Jahre sind.

- Eine Schlagkartei für die mit Stallmist gedüngten Flächen ist zu führen.

- Die Ausbringung im Herbst auf Ackerland ist nur zu Winterraps und Zwischenfrüchten bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres gestattet. Eine zusätzliche mineralische N-Düngung im Herbst ist unzulässig.

- Pro Bewirtschaftungseinheit (Schlag) sind nicht mehr als 200 dt Schweinemist/ha bzw. 300 dt Rinder/Pferdemist/ha in 3 Jahren zulässig.

Zu Ziffer 12: Feldanbau von Raps und Leguminosen

- Nach der Ernte des Rapses/der Leguminose erfolgt eine aktive vorwinterliche Begrünung. (Auflaufraps gilt als aktive Begrünung). Ein Umbruch der Begrünung erfolgt frühestens zum 15.01. des Folgejahres.

- Eine organische oder mineralische N-Düngung zur nachfolgenden Zwischenfrucht oder zur Hauptfrucht ist von der Ernte des Rapses/der Leguminose bis zum 31.01.des nachfolgenden Jahres unzulässig.

Zu Ziffer 12: Feldanbau von Möhren und Zwiebel

Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Feldgemüsearten ist grundsätzlich eine Beantragung mit Einzelfallprüfung erforderlich.

Ausnahme: Anbau von Möhren und Zwiebeln

- Die N-Düngung wird nach Nmin-Sollwertsystem durchgeführt. Die Höhe der Düngung ist mit der Zusatzberatung abzustimmen.

- Eine Schlagkartei für die betroffenen Flächen ist zu führen.

Zu Ziffer 13.1.2: Nutzungsänderung von fakultativem Grünland

- Die zum Umbruch vorgesehene Grünlandfläche lässt sich ordnungsgemäß als Acker bewirtschaften, was durch eine entsprechende Stellungnahme des Zusatzberaters oder der landwirtschaftlichen Fachbehörde bestätigt wird. Die Stellungnahme ist dem Landkreis Gifhorn unaufgefordert zu übersenden und für mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

- Der Grünlandumbruch erfolgt im Zeitraum Januar bis April. Eine Aufkalkung erfolgt frühestens im 3. Jahr nach Umbruch, ansonsten nur nach Bodenuntersuchung durch ein anerkanntes Analyseinstitut.

- In den 4 auf den Umbruch folgenden Winterhalbjahren ist eine vorwinterliche aktive Begrünung vorzunehmen.

- Die Düngung in den ersten 4 Jahren nach Umbruch erfolgt ausschließlich mineralisch und nach gemessenen Nmin-Werten unter Berücksichtigung der erhöhten N-Mineralisation aus dem Grünlandumbruch.

- Eine Schlagkartei für die umgebrochenen Flächen ist zu führen.

Zu Ziffer 13.2: Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren

- Die Grünlanderneuerung mit Umbruch ist nur zulässig, wenn

  - Narbenschäden durch Nachsaaten nicht mehr behoben werden können oder
  - der Bestand stark verunkrautet ist oder
  - auf der Fläche starke Bodenunebenheiten auftreten oder
  - oberflächennahe Verdichtungen beseitigt werden müssen.

Zu Ziffer 14.2: Beweidung mit Zufütterung

- Bei der Winterweidehaltung (Zeitraum 01.12. bis 31.03. des folgenden Jahres) ist folgendes zu beachten:

  Die mittlere Besatzstärke beträgt max. 1 GVE/ha.
  Zur Vermeidung, dass sich die Tiere vorwiegend an den Betreuungsbereichen aufhalten, ist ein möglichst großer Anteil des Futterbedarfs über den Weideaufwuchs gezielt vorbereiteter Winterweiden zu decken. Zu Weidebeginn im Herbst steht hierfür ein Aufwuchs zur Verfügung, der der Aufwuchsmasse eines weidereifen Bestandes im Frühjahr entspricht.
  Die Haltung erfolgt als Koppelwirtschaft mit mind. 2 Umtrieben im Winter.
  Stellen mit hoher Exkrementbelastung (Betreuungsbereiche, Liegeflächen) sind einzustreuen; der Mist ist zu Vegetationsbeginn im Frühjahr abzufahren.
  Bereiche mit zerstörter Grasnarbe sind im Frühjahr durch Nachsaat zu begrünen.

- Bei der Beweidung während der Vegetation ist folgendes zu beachten:

  Die mittlere Besatzstärke beträgt max. 2 GVE/ha.
  Eine Zufütterung von Grundfutter erfolgt lediglich in den Monaten April bis Juni, soweit dies zur Erhaltung der Tiergesundheit erforderlich ist.
  Die Grünlandflächen werden nach der letzten Weidenutzung im Herbst gemäht (Pflegeschnitt).

Zu Ziffer 15: Flächenstilllegung

- Die aktive Begrünung der Stilllegung erfolgt spätestens bis zum 31.05. des jeweiligen Brachejahres.

- Die Brachebegrünung erfolgt leguminosenfrei.

- Ein Umbruch der Brachebegrünung erfolgt im Herbst frühestens 2 Wochen vor Einsaat der Folgekultur, im folgenden Frühjahr frühstens ab dem 15.01.

- Eine N-Düngung im Herbst (mineralisch oder organisch) erfolgt nur zu stark N-bedürftigen Kulturen wie Winterraps (Wintergetreide zählt nicht hierzu).

Zu Ziffer 18.3.1: Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot entsprechend der gesetzlich geltenden Vorgaben

- Eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot auf dem Feld ist nicht zulässig.
- Es dürfen vorübergehend nur die Mengen auf dem Feld gelagert werden, die nach der WSG-VO auf dieser Fläche gedüngt werden können.
- Für Mistarten mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 %, i. d. R. Rinder- und Schweinemist) ist eine Vorlagerung (mindestens 3 Wochen) auf festen Platten mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich.
- Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als 1,5 – 2 m hoch, bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen.
- Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krume), sollte mindestens 25 cm mächtig sein und die darunter liegende durchwurzelbare Bodenschicht ca. 50 cm betragen.
- Der höchste Grundwasserstand soll mindestens 1,5 m unter dem Gelände liegen.
- Ein Lagerplatzwechsel von Jahr zu Jahr ist vorzunehmen.
- Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen direkt in Gewässer gelangen kann. Ein Abstand zu Gräben, Vorflutern und sonstigen Gewässern von ca. 20 m ist einzuhalten. Keine Lagerung über oder direkt neben Dränsträngen.
- Zwischenlager dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten angelegt werden.
- Die Lagerzeit auf dem Felde beträgt max. 6 Monate.
- Nach Abräumen der Miete ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unverzüglich eine anschließende pflanzenbauliche Nutzung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.
- Geflügelkot und Mist ist mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder Rübenvlies abzudecken.

Zu Ziffer 19.2, 19.3: Anlegen einer Gärfuttermiete entsprechend der gesetzlich geltenden Vorgaben

- Der Mietenplatz ist jährlich zu wechseln.
- Bei Gärfutter mit einem TS-Gehalt < 30 % ist als Basisabdichtung auf unbefestigten Flächen eine reißfeste Kunststofffolie mit mindestens 0,2 mm Stärke zu verwenden. Die Dichtigkeit der Folie ist während der Silobefüllung und während der gesamten Lagerdauer der Silage zu gewährleisten.
  Die ordnungsgemäße Ableitung des Silagesickersaftes in eine dichte Sammelgrube ist zu gewährleisten. Das Volumen der Sammelgrube ist für ablaufende Silagesickersäfte aus-

reichend groß zu wählen.

- Die Auflagen zur Ausbringung des Silagesickersaftes (Ziffer 9) sind zu beachten.